

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		
	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	
Nov. 5	27	6	27	6	27	6	5	8	7	156	55	54	Trüb Regen Regen Regen Schön Schön
6	27	5	27	5	27	5	7	8	8	58	58	62	
7	27	5	27	5	27	5	8	10	10	64	66	67	
8	27	5	27	6	27	6	10	10	10	67	66	62	
9	27	5	27	5	27	6	9	10	10	61	63	54	
10	27	6	27	6	27	6	9	11	11	59	56	40	
11	27	8	27	9	27	10	5	10	7	40	32	22	

Gubernial-Kundmachungen.

E i n l a d u n g

Zur Versteigerung der Druckarbeiten, und Kanzley-Requisitenlieferung für die k. k. illyrische Dikasterien, welche Versteigerung am 23. Dezember d. J. abgehalten werden wird.

Zur Lieferung der Druckarbeiten, und übrigen Kanzleyerfordernisse der k. k. illyrischen Dikasterien für die Zeit vom 1. Februar 1819 bis hin 1820 wird in dem hiesigen Gubernial-Rathsaale eine öffentliche Versteigerung am 23. Dezember d. J., und zwar Vormittag 9 bis 12 Uhr für die Lieferung der verschiedenen Kanzley-Erfodernisse für jeden Artikel absondert, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr für die Bestellung der Druckarbeiten abgehalten werden.

B e d i n g u n g e n

1. Der zu liefernde Bedarf an Kanzley-Requisiten für den oberwähnten Zeitraum ist beschlüssig folgender:

- 34 Maß 10 Buch Post
- 133 - - - - - ordinaire Kanzley
- 91 - - - - - mittelrein detto
- 258 - - - - - Korpus
- 29 - - - - - Couvert
- 13 - Post-Großreal
- 13 Maß 12 Buch Großmedian
- 4 - - - - - Kleinmedian
- 1 - 13 - - - - - Negal
- 3 - - - - - Belin
- 9 - - - - - Fließ
- 320 Stück dicker Wappenbeckel
- 33 Pfund weißen )
- 74 Pfund grauen ) Spagat.
- 62 - - - - - Rebschnür
- 338 Maß schwarze ) Dinte.
- 6 Maßel rothe )
- 157 Maß Streusand
- 29 Zenten Wachskerzen.
- 350 Pfund Unschlitterkerzen.
- 81 Bund extra feine )
- 431 - - - - - mittelfeine ) Leberleil.

Papier

14 Duzend feine )	) Bleistiften.
30 - mittelfeine )	
12 Duzend feine in Rohr )	) Meßel.
21 - mittelfeine )	
1 1/2 Pfund Seidenschür	
14 Stren Zwirn.	
50 Pfund feines )	) Siegelack.
85 - ordinär )	
20,000 Stück große )	) Oblaten.
226 Schachteln mittlere )	
10 " kleine )	
100 Pfund Baum )	) Oehl.
30 - Lein )	
6 - Lampendachte	
12 - Wehrauch.	
40 Elen Postmaxsteinwand.	

2. Als Auktionspreis wird der letztjährige Mindestboth angenommen, und die Bestel- lung derselben für die Dauer der Vertragszeit demjenigen überlassen werden, welcher den mindesten Anboth macht, wobei es jedem Lizitanten frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines, oder des andern Artikels, oder für alle Artikel mit der Erklärung des zugestehenden Perzenten-Nachlasses, zu machen.

3. Wird nach abgehaltener und ratificirter Versteigerung mit dem Ersterer dieser Lieferung ein schriftlicher Kontrakt abgeschlossen, und zur Sicherung der genauen Kontrakt- erfüllung die Leistung einer Kaution, bestehend in dem 12ten Theile des entfallenden Kontraktmäßigen Betrages, entweder im Baaren, oder gegen pragmatikal-Sicherheit bedungen, und jeder Lizitant wird sich bey der Lizitations-Kommission auszuweisen haben, daß er diese Sicherheit zu leisten im Stande ist.

4. Von den Artikeln, welche zu liefern sind, werden dem Lizitanten Muster vorgelegt werden, es wird ihnen aber auch strengestellt, ihre eigenen Muster zur Lizitation mitzu- bringen, und sich vorbehalten, allrnfalls eines, oder das andere dieser Muster zur Grund- lage der Versteigerung, anzunehmen.

5. Falls von einem, oder von mehreren der obbenannten Artikel vor Ausgang des Lieferungskontraktes eine größere als die eben angegebene Quantität erforderlich wäre, hat der Lieferant den Mehrbedarf um den Lizitationspreis abzuliefern, aber keine Entschädi- gung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

6. Die übrigen Kontraktbedinänisse für diese Lieferung können täglich bey der hiesigen Subernal-Expedits-Direktion, oder am Tage der Lizitation selbst eingesehen werden.

Zu dieser Versteigerung werden Fabrikanten, Gewerbesteuer und andere Unternehmer zugelassen, und eingeladen.

Von dem k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 3. November 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Subernal-Sekretär.

Circulare des kaiserl. königl. kaiserlichen Suberniums zu Laibach. (2)

Der Klein-Salzverschleiß wird freigegeben, und die Salzpreise werden herabgesetzt.

Seine Majestät haben zu Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 4. dieß, Zahl 30604 mit allerböchster Erschließung vom 12. August k. J. zu befehlen geruhet, daß in dem Königreiche Istrien, in der kaiserlichen Militär-Gränze, in Dalmatien und im Küsten- lande, in so ferne in demselben der Freyhandel noch nicht eingeführt ist, die Irarialische Salzverschleiß-Bewahrung, bloß auf den Verschleiß im Großen aus den k. k. Magazinen zu beschränken, und der weitere Klein-Salz-Verschleiß allzemein frey zu geben sey, daß ferner die gegenwärtigen Salzpreise bey den Irarialischen Verschleiß-Magazinen mit Ausnahme jener von Karlovaso und Zengg, dann auf den quarnerischen Inseln, für welche rücksichtlich der Lokalitäts-Verhältnisse besondere Preise bestimmt wurden, allzemein um 12 Perzent zu vermindern, und nebstdem noch jenen Gegenden die Vortheile niedriger Preise zuzuwenden seyn, in welchen die Salz-Transportauslagen des Meerariums geringer

sind; und endlich, daß es zur Bechätigung eines Salzmonopols, und überspannter Preise im Kleinvertriebe an den geeigneten Orten nicht an Salzmagazinen fehlen sollte, daher insbesondere die Salz-Magazine in Krain noch fort zu bestehen haben, und nur dann, und in so fern aufgelassen werden dürfen, als über ihre Entbehrlichkeit die vollkommene Veruhigung obwaltet.

Die in Folge dieser allergnädigsten Bestimmungen entfallenden geringeren Salz-Preis enthält der beygeschlossene Tarif, welcher eben so, wie die Allerhöchste befohlene Freygebung des Kleinvertriebes, und hinsichtlich der freyen Verkehr mit dem aus den k. k. Hierarcialen Magazinen gekauften Salze in allen Theilen des Königreichs Illyrien, und in der Militär-Gränze mit 1. November 1818 in Wirksamkeit zu treten hat.

Den Salzhandlern wird, wie es bisher im Küstenlande geschieht, über den jedesmaligen Salz-Ankauf aus den Magazinen eine gedruckte Bollete zu ihrer Legitimation über den rechtmäßigen Salzbezug unentgeltlich verabfolgt werden, und es wird ihnen die Abnahme und Verwahrung dieser Bollete zu ihrer eigenen Sicherheit, semit um sich über das erkaufte Salz gehörig auszuweisen zu können, zur Pflicht gemacht.

Laibach am 26. September 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,  
Souverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,  
k. k. Subernal-Rath.

## Tariff

Der Salzpreise im ganzen Königreiche Illyrien, in der illyrischen Militär-Gränze und in Dalmazien, welche in Folge allerhöchster Entschliessung vom 12. August 1818 bey nachbenannten kais. königl. Salz-Magazinen bestimmt worden sind.

N a m e n.		Salzmagazine-Preis der Wiener Zentner.			
der Provinz.	des Salz-Magazins.	Weißes.		Schwarzes oder Graues.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Kärnten	Willsch	6	10	—	—
	Epital	5	54	—	—
Krain	Neustadt u. Radmannsdorf	6	10	5	26
	Laibach	5	56	5	12
Illyrisch-Kroazien, Küstenland	Abelsberg	5	39	4	55
	Karlsbad	6	10	5	26
Zyeten	Tibeln und Eriest	5	10	4	26
	Fiume und Buckarl	4	39	3	55
Quarcellischen Inseln	Bey allen Magazinen	4	31	3	47
	detto. detto.	—	—	3	—
Militär-Gränze	Bengg und Carlspago	3	40	3	—
	Bey allen Magazinen	—	—	3	20
Dalmazien					

## P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey uns von Luigi Locatelli vorgezeigt worden; er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue Bauart von Schiffen erfunden, die

- a) von welcher Größe sie auch seyn mögen, nie durch Schiffbruch zu Grunde gehen; noch
  - b) dem sonst gewöhnlichen Zerbrechen des Riebles unterliegen auch wird.
  - c) ein solches Schiff weder durch den Wind, noch durch eine Dampfmaschine, sondern mittelst einer sehr einfachen Vorrichtung von Menschen oder Thieren in Bewegung gesetzt.
- Die Schnelligkeit dieser Bewegung liege
- d) ganz in der Willkühr und Gewalt, des Schiffers; endlich setzen
  - e) die Baukosten dieser Art Schiffe beträchtlich geringer, und die Dauerzeit länger als bey gewöhnlichen Schiffen.

Er sey nun bereit, diese Erfindung zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm Luigi Locatelli seinen Erben, und Nachfolgern unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir uns auch belegen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Luigi Locatelli zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Cessionarien zur Erbauung solcher Schiffe, ein ausschließendes Privilegium auf 10 nach inander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für Unsere Königreiche Fyrien und Dalmazien, für das Herzogthum Salzburg, die gesürleten Grafschaft Tyrol, und das Küstenland die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß er

1. eine genaue Zeichnung der von ihm erfundenen Schiffe sammt dem gehörigen vergrößerten Maßstab und Beschreibung seiner Bauart, oder ein Modell eines solchen Schiffes mit seiner Unterschrift versiegelt einlege, welches bey einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgange dieser 10jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue, und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, in dem Umfange Unserer Monarchie ähnliche nach dem nämlichen mechanischen Principe konstruirte Schiffe bereits gebaut, und benutzt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 10 Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unserem Königreiche Fyrien, Dalmazien, in dem Großherzogthume Salzburg, in der gesürleten Grafschaft Tyrol, und in dem Küstenlande sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Bauart von Schiffen im Weentlichen nachzuahmen, solche Schiffe zu verfertigen, oder wohl gar mit solchen nachgeahmten Schiffen Handel zu treiben, und zwar bey Verlust des betrettenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Luigi Locatelli verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von ein hundert Dukaten in jedem Uebertretungsalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Luigi Locatelli zufallen, und unnachlässlich durch das in dem Lande wo solche Uebertretung geschieht, befindliche Justizamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen etc.

Wien am 11. April 1817.

**Konkurs-Verlautbarung des k. k. küssenländischen Suberniums. (3)**  
In Betreff der bey dem k. k. Bezirkskommissariate zu Gradiška unbesetzten  
ersten Aktuarstelle.

Da die erste Aktuarstelle bey dem k. k. Bezirkskommissariate zu Gradiška mit dem  
Gehalte jährlicher 500 fl. unbesetzt ist, so wird hiermit kundgemacht, daß alle jene, die  
diesen Posten zu erhalten wünschen, bis 15. Nov. l. J. ihre Gesuche bey diesem k. k. küssen-  
ländischen Subernium einzureichen haben.

Mit diesen Gesuchen müssen dieselben über ihre Moralität, über die zurückgelegten  
Rechtsstudien, und ihre bisherige Dienstleistung, so wie auch über ihre vollständige Kenntniß  
der deutschen und italienischen Sprache die nöthigen Zeugnisse vorlegen, auch haben die Bitt-  
werber ihr Alter und ihren Geburtsort anzugeben.

Triest am 30. Sept. 1818.

In Ermanglung eines Herrn Gouverneurs  
**Anton Freiherr v. Spiegelfeld,**

Ritter des k. k. Leopold-Oрдens, Seiner k. k. apost. Majestät wirklicher Hofrath, und  
Präsident des k. k. Suberniums im Küssenlande.

Joseph Karl Ritter v. Sonnenstein,  
k. k. Subernial-Rath.

**Konkurs-Verlautbarung. (3)**

Nachdem durch Beförderung des Hauptschulratscheten zu Capo d'Istria der Katecheten  
Dienst an der k. k. Hauptschule daselbst, mit welchem der jährliche Gehalt von 400 fl.  
aus dem Schulfonde und 100 fl. Numerazion aus der Stadtkassa für den sonntägigen  
Wiederholungs-Unterricht verbunden ist, erledigt wurde; so wird der Konkurs für gedachte  
Stelle bis Ende November d. J. hiermit aufgeschrieben.

Jene Individuen, welche selbe zu erhalten wünschen, haben ihre an das k. k. küssen-  
ländische Subernium schriftlichen Bittgesuche bis dorthin an die k. k. Volksschulen-Oberauf-  
sicht zu Capo d'Istria einzuschicken, und selbe mit dem katechesisch-pädagogischen, so wie  
nicht minder mit dem Zeugnisse über Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache,  
und mit Dokumenten über die bisherige Verwendung und Anstellungen zu belegen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest vom 16. d. M. bekannt  
gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach den 23. Oktober 1818.

Anton Kunstl, k. k. Subernials-Sekretär.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**B e k a n n t m a c h u n g. (1)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-  
langen des k. k. Fiskalantes in Vertretung der Kirche und Armen zu Kopriunec als bedingt  
erklärten Testaments-Erben in die Erforschung des allfälligen Vorstandes nach dem am 9.  
August l. J. im Distriktslande verstorbenen Priester zu Kopriunec Joseph Risper gemilliget  
worden, daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde  
einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den vierzehnten Dezember  
l. J. früh 10 Uhr bestimmten Tagung entweder vor diesem k. k. Stadt- und Land-  
rechte, oder vor dem hierzu delegirten Bezirksgerichte Staatsherrschafft Welches so gewiß  
anzumelden, und geltend zu machen haben, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814  
b. G. B. selbst zuschreiben müssen. Laibach den 30. Okt. 1818.

**B e k a n n t m a c h u n g. (1)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von  
diesem Rechte über Anlangen der Aloisia Luckmann als Thomas Kuffschens Universalerbin  
wider Dr. Michael Wallentzschütz als Kurator des abwesenden Schreibers Kasar Goll  
wegen schuldigen 35 fl. 19 kr. 6 s. 6. in die öffentliche Zeilbiethung der dem Schuldner

gehörigen gepfändeten, und auf 146 fl. 21 kr. gerichtlich geschätzten Kleidungs- und Monturstücke gewilliget, und hiezu der erste Termin auf den Sechz- und zwanzigsten November, der zweyte auf den zehnten Dezember, und der dritte auf den Vier und zwanzigsten Dezember l. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Beyzuge bestimmt worden, daß jene Effekten, welche weder bey dem ersten, noch zweyten Zeitverhörungs-Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Zeitverhörungs-Termin auch unter dem Schätzungswerte hindan gegeben werden würden.

Sämmtliche Kauflustige werden daher eingeladen an obbestimmten Tagen im Hause Nr. 238 am Plaze im ersten Stock, allwo die Versteigerung abgehalten werden wird, zu erscheinen. Laibach den 27. Okt. 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Peiser gebörne Wresquar, als unbedingt erklärten Erbin in die Erforschung des eintägigen Possidandes nach ihrer am 3. März 1814 in der Tyrnau Haus Nr. 33 verstorbenen Mutter Vertraub Wresquar Schiffmanns Wittwe gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Siebenten Dezember l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des S. 814 d. S. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 30. Okt. 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Berichte über Ansuchen des Georg Logar geschlichen Verretters seiner Schwertlin Ursula gebörnen Schich, in die Erforschung des eintägigen Possidandes nach der am 25. Juny 1808 in der Gradisca Vorstadt Haus Nr. 17 mit Hinterlassung eines Testaments im ledigen Stande verstorbenen Maria Schich gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Siebenten Dezember l. J. früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssatzung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des S. 814 d. S. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 27. Okt. 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Berichte über Ansuchen des Herrn Simon und Jois, Freyherrn v. Edelstein, Inhabers des Guts Fauerburg in die Ausfertigung des Amortisations-Edikt hinsichtlich des dem bey der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung in Verwahrung gewesenem, und laut amtlicher an Herrn Wittstetter erläßener Erinnerung ungeachtet der genauesten Nachsichung dort nicht vorgefundenen zu Gunsten des von dem k. k. Infanterie-Regimente Terzi entlassenen Gemeinen Johann Krischar aus Wipbach gebürtig unter 28. November 1785 aufgefertigten Versorgungs-Instrumente begerrichten Intabulations-Zertifikats ddo. 22. Dezember 1785 gewilliget worden, daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf gebachte in Verstoß gerathene Urkunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben, als im Widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Amortisations-Zeit das daran befindliche Intabulations-Zertifikat ddo. 22. Dezember 1785 auf ferneres Ansuchen ohne weiteres als gerichtet, null, und nichtig erklärt werden würde.

Laibach den 9. Okt. 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anklagen des Joseph Harbeck in seiner Executionsbefehle gegen Andre Joak bürgerlichen

Selbstenfieber, und dessen Ehegattin Anna gebornen Sams wegen behaupteten 1900 fl. sammt Interessen, Gerichts- und Executionskosten die executive Vertheilung folgender ten Segenschen Eheleuten gehörigen Realitäten, als:

- a.) Des hinter dem Schloßberge gegen der Schießstätt liegenden, mit Nr. 59 bezeichneten, gerichtlich auf 1973 fl. 25 fr. geschätzten Hauses;
- b.) Des do. am Schloßberge gegen der Schießstätt liegend Nr. 70 und auf 1282 fl. 30 fr. geschätzt;
- c.) Einch do. Nr. 71 ebendasselbst liegend, und auf 277 fl. 15 fr. geschätzt;
- d.) Eines zu diesen Häusern gehörigen Gartens im Schädungswerthe pr. 170 fl.
- e.) Des auf der Spitalbrücke sub Nr. 9 befindlichen auf 488 fl. 15 kr. geschätzten Kramladens, endlich

f.) Des Krautwerths sub Rektif. Nr. 179 liegenden Waldantheils im Schädungswerthe von 213 fl. 5 fr. bewilliget, und zu diesem Ende drei Tagsatzungen, als die erste auf den Dreyzigsten November, die zweite auf den Ein- und zwanzigsten Dezember 1818 und die dritte auf den Fünf- und zwanzigsten Jänner 1819 und zwar jedesmahl um 9 Uhe Vormittags in dem Rathstimmer dieses k. k. Stadt- und Landrechts am Landhause im ersten Stocke mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten welche einzeln werden ausgerufen, und verkauft werden, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schädungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem dritten auch unter demselben veräußert werden würden, wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen freyliche, die Erätzung und die Verkaufsbedingungen in der diehertigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtshunden einzusehen, und in Abschrift zu erheben, zugleich wird dem auf diese Realitäten intabulirten unvorsiehend wo abwesenden Gläubiger Johann Oblak erinnert, daß ihm unter einem der hierortige Gerichts-Präsident Dr. Anton Lindner zur Sicherung seiner Rechte als Curator aufgestellt werde. Laibach den 16. October 1818.

#### Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Andreas Fock Bürgerl. Selbstenfiebers zu Laibach, dann der Maria Anna Fock gebornen Sams als Ueberschmer des väterlichen Georg Sams den Vermögens bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verluß gerathenen zu Gunsten des Johann Oblak sub Dato 26. Weinmonath 1788 zwischen Georg Sams, und dem Stadtrichter zu Stein als Obervormundschafft des gedachten Johann Oblak geschlossen, und den 19. October 1789 intabulirten Vergleich über 200 fl. als was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeynen, selben binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß gestand machen sollen, als im Widrigen von Verkauf dieser geschlichen Fick abgeachtter Vergleich in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungs-Zertifikats vom 29. October 1789 auf ferneres Anlangen der Parteyen ohne weiter für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach den 21. July 1818.

#### Öffentliche Verlautbarung.

#### A n k ü n d i g u n g (3)

Der Nettopapierlieferung für das k. k. Stämpelamt in Laibach.

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stämpelgeschäfts-Administration in Wien zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die einseitig vertheilte Listerungs-Lizitation des zum Gebrauche des hiesigen k. k. Stämpelamts für das Militärjahr 1819 erforderlichen Nettopapiers nurmehr am 10. Febr. 1818 im hiesigen Amtsgebäude am Schulplatz Nr. 297 im zweiten Stocke Vormittags um 10 Uhe abgehalten werden wird: Wozu alle Listerungslustigen hiemit vorgeladen, zugleich aber in Kenntniß gesetzt werden, daß in Ansehung des vor der Lizitation zu

erreichende Vadiums pr. Einhundert Gulden M. M. dann der nach erstandener  
Lieferung bey Abschließung des Contractes zu erlegenden Summe pr. Eintausend  
Gulden, die ähnlichen Verhältnisse und übrigen Bedingungen wie früher bey der  
auf den 8. Okt. d. J. auszuschreiben gewordenen Licitation festgesetzt bleiben,  
wegen der bereits vorgelieferten Jahreszeit jedoch der Bedarf an Rectopapier für  
das Militärjahr 1819 nur auf Eintausend Riß mittelstärkes Kanzleypapier bestimmt  
werde, welches Quantum in drey Raten, nämlich im Monat Februar 1819  
mit 300, im Monat May mit 400, und im Monat August abermahl mit 300  
Riß zur hiesigen Amtskonomie geliefert werden muß.

Katbach den 29. Okt. 1818.

### Bermischte Verlautbarungen.

#### Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht:  
Es sey auf Anlangen des Leopold Dietrich vaterlich Ludwig Friedrich Dietrichschen bedingt  
erklärten Universalerben von Oberlaibach in die Amortisirung der vom Ludwig Dietrich seel.  
am letzten März 1744 ausgeleiteten auf die Frau Maria Margaretha von Steinhogen seel.  
laurenden am 16. May 1760 auf seine landtälliche Mayersdorf zu Oberlaibach intabulirten  
Carta bianca pr. 400 fl. gemähiget worden. Es werden daher alle jene, die auf gedachte  
Carta bianca einen Anspruch zu machen gedenken erinnern, selben binnen d r gesetzlichen Frist  
von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens selbe nach  
fruchtlosem Verlaufe dieser Zeit nicht mehr gehört, und über weiteres Anlangen des Bittstellers  
obbenannte Carta bianca für null, nichtig, und kraftlos erklärt stund in ihre zu bittende  
Ertabulation schon aus dem einzigen Grunde der Verjährung ohne fernere Beweise der Auf-  
hebung der Verbindlichkeit gemähiget werden würde.

Freudenthal am 10. August 1818.

#### Ein Vorseh-Hund. (1)

weißer und großer Sattung, vierjährig, fett und glattehaarig wird seit 2. November  
l. J. zu Eldna vermilt.

Auf den Ruf: Caro! — läuft er Jedem freundlich und schmeichelnd zu. Im Aus-  
findungs-Falle und Abgabe bey dem Baron Dzarinschen Hausmeister zu Katbach in der  
Heren-Gasse, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

#### Freibietungs-Erkt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht, daß die in der Executions-  
sache des Herrn Franz Mathias Klantner, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wider Kaiser  
Eckhartmann respective dessen Besiznachfolger Peter Rodtek, wegen schuldiger 310 fl. 36 1/4 kr.  
s. s. d. stürte dritte Freibietung der dem letztern gehörigen, zu St. Anna liegenden, der  
Herrschaft Neumarkt dienstbaren, mit Ausnahm der dazu gehörigen Ueberlombs-Wiese  
Eckhartouza auf 2262 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten sogenannten Spizhel-Hube, dann des  
auf 9 fl. 58 kr. geschätzten Fahrnisse, numbre den 7. k. R. De. l. J. frühly 11h in loco  
der Realität nach Vorschrift des J. 326 a. B. D. vorgenommen werden wird; wozu die  
Kauflustigen sowohl, als die intabulirten Gläubiger eingeladen sind.

Die Licitationsbedingungen liegen hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht.

Bezirksgericht Neumarkt den 7. Nov. 1818.

#### Licitations-Erkt. (3)

Auf Ansuchen des Lukas Mulley von Loog werden am 21ten November, 2ten und 19ten  
December l. J. jederzeit Vormittags 10 Uhr im Hause des Martin Skodler zu Kofes sub  
Conscrip. Nr. 14 drei Kühe, ein Deichselwagen und ein Magerwagen nach Vorschrift  
J. 326 allg. B. Ordnung, licitando versteigert werden.

Bezirksgericht Herrschaft Obtrtschach am 19ten October 1818.

## Wichtige Verlautbarungen.

Eröffnung der Ursulinerinnen Mädchenschule inhier. (3)

Von der k. k. Schulanstaltsdirektion zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

1. Die Mädchenschule bey den W. U. S. Ursulinerinnen anhier fängt den 16. in der Früh mit einem feyerlichen Gottesdienste in der Ursulinerinnen-Kirche um 9 Uhr an, worauf die Schulkinder in das neu erbaute Saallocale werden eingeführt werden.

2. Zum Besuche dieser Schule sind nach den allerhöchsten Anordnungen alle Mädchen dieser Hauptstadt und der Vorstädte vom 6. bis zum 12. Altersjahre verpflichtet, wenn sie keinen durch approbirt. Hauslehrer gehaltenen Privat-Unterricht genießen.

3. Alle Eltern, Auserwählte und Vormünder, welche drey Schulkinder vorstehen, werden daher aufgefordert, dieselben zum ordentlichen und st. ligen Schulbesuche anzuhalten, diejenigen darunter aber, welche in die Mädchenschule voriges Jahr noch nicht eingeschrieben waren. Die fünfjährige Woche zwischen dem 8. und 15. November dem Vorstandern dieser Schule Herr Johann Schläger, wohnhaft im Ursulinerinnen-Kurat-Hause, entweder selbst oder durch eine verlässliche Anstalt geben können erwachsene Person zur Einschreibung vorzusüh- ren, woben der Vor- und Zunahme des Mädchens, seine Altersjahre, der Stand und Wohnort der Eltern und die vermögliche Wohnung des Mädchens nach Wohngasse und Haus-Nummer genau angegeben, und der erhaltene Aufnahmschein sorgfältig aufbewahrt werden muß, damit das Schulkinder mit der Vorweisung desselben an die Frau Lehrerin bey dem Eintritte in die Schule in jene Klasse geführt werden könne, in welche es gehört.

4. Die Schulstunden sind auf folgende Art festgesetzt worden:

Am agn Schultagen wird in der Früh um 8 Uhr die Schullese gelesen werden, wozu alle Schulkinder zu kommen verpflichtet sind, die durch keine gegründete Ursache davon abgehalten werden. Darauf fängt der Unterricht an, und dauert bis um halb 12 Uhr, um welche Zeit die Schulkinder entlassen werden.

Nachmittags fängt die Schule um 2 Uhr an, und wird um 4 Uhr beschlossen, worauf man jene Mädchen die den Unterricht in den Handarbeiten nicht erhalten, entlassen, jene aber die diesen Unterricht besuchen, noch eine Stunde in der Schule behalten wird.

5. Im Laufe des Schuljahres kann kein Mädchen mehr aufgenommen werden, es sey denn, daß gründlich bargehen werde, man habe dasselbe zur gehörigen Zeit nicht annehmen können.

6. An der Ursulinerinnen Mädchenschule wird dieß Jahr auch eine Wiederholungs-Klasse eröffnet werden, wozu alle Schulkinder geeigneter sind, welche den Unterricht in 2. oder 3. Schulklassen bereits gehört haben, sich aber in der Religionserkenntniß, in der Anwendung des Gelehrten auf das wirkliche Leben, und vorzüglich in der Fertigkeit bey den weiblichen Handarbeiten noch weiters vervollkommen, und dadurch für ihre Bestimmung mehr ausbilden wollen. In diese Klasse kann jedoch kein Mädchen aufgenommen werden, welches das 15te Altersjahr schon vollendet hat. Laibach am 31. Okt. 1818.

## A n k ü n d i g u n g. (3)

Von der k. k. Banco-Tabak-, und Kammeral-Stampelgeschäften-Direktion in sämtlichen österreichischen, böhmischen, galizischen, und inrischen Erblandern wird bekannt gemacht, daß über die Verführung aller rohen, und fabrizirten Tabakgattungen, benn der zeitweise benötigten Fabrik-Erfordernisse, und Utensilien von Hainburg, und Wien nach Prag, Seblek, und zurück, nach Brünn, Klosterbruck, und zurück, nach Graz, Fürstfeld, und zurück, nach Linz, Salzburg, und zurück, nach Laibach, Fiume, und zurück, und nach Lemberg und Winizy auf ein Jahr, nämlich vom 1. Jänner bis letzten Dec. 1819 eine öffentliche Versteigerung auf Preise im Konventionsgelde am 2. Dez. 1818 Vormittags um 10 Uhr in der Niemerstraße Nr. 345 im Gefälls-Amtshause im ersten Stocke bey der k. k. Tabak- und Siegelgeschäften-Direktion unter Vorbehalt der hohen Hofkammer-Genehmigung werde abgehalten, und dieses Verführungsgeschäft dem Wenigstfordernden kontraktmäßig überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung werden jedoch nur die k. k. privilegirten Großfabrikanten, und solche Fuhrwesens-Unternehmer zugelassen, welche eigene Besspannungen besitzen, oder sich

(Zur Beilage Nr. 91.)



1) Die Beschaffung der vorbezeichneten Deich wird nach Belieben der k. k. Marine-Verwaltung geschehen, und wenn in der Folge ein größerer Bedarf davon erkannt würde, so wird der Lieferant verbunden, selben zu dem nämlichen bei der Licitation festgesetzten Preise beizuschaffen.

2) Diese Defen werden gegossen, von superfeiner Qualität, und aus der Fabrik zu Gorgabis in Böhmen ursprünglich seyn, welches durch legale Ursprungs Certificate wird erwiesen werden müssen.

3) Der Lieferant wird für die Dauerhaftigkeit derselben, worüber die Probe durch 3 nacheinander folgende Tage in dem Marine-Artillerie-Deichhaufe gehalten wird, gutsehen, und zu deren Brauchbarkeit beitragen, und er wird von seiner Gutsehung nicht früher losgesprochen werden, als wenn die k. k. Administration sich durch eine hinlängliche Erfahrung über die gute und vollkommene Qualität der Defen selbst wird versichert haben.

4) Die Defen werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, welchen jede Transport- oder sonstige Entziehung zur Last bleibt, in das Zeughaus gebracht.

5) Sie werden von der k. k. Fiskus-Commission, welcher die gehörige Prüfung zu dem von dem Artikel 2. beabsichtigten Zwecke zusetzet, besichtigt, und untersucht werden.

6)jene, welche den Bedingungen des besagten Artikels nicht zusammentreffen sollten, werden nicht angenommen, sondern für Rechnung des Lieferanten bleiben, welcher immer gehalten ist, diese durch andere zu ersetzen. Die Annehmbaren werden in Empfang genommen, jedoch immer mit Vorbehalt der in dem Art. 3. enthaltenen Bedingungen, das Gewicht derselben wird in dem Admistrate des k. k. Marine-Zeughauses erhoben.

7) Die Zahlungen dafür werden dem Lieferanten bei jeder Uebernahme, nach den von der k. k. Controle des Hauptdepot an die Marine-Casse zu Verordn. zu seinen Gunsten ordnungsmäßig erlassenen Verordnungen, geleistet, und dies nach dem in dem k. k. Zeughaufe erhobenen Gewichte, und nach dem bei der Licitation festgesetzten Preise.

8) Die Beträge werden in fliegender Münze, mit Ausnahme des Papiergeldes, ausbezahlt.

9) Zur Sicherheit des aufgenommenen Contraktes, und respective des Art. 3., wird der Lieferant eine Caution von Dinstad Gulden leisten müssen. Diese Caution wird entweder in unbelasteten Realitäten, oder in arrarial-Schuldscheinen, welche den gleichen Werth des bloßen Geldes enthalten, bestehen müssen. Die Einlagen werden in den ersten fünfzehn Tagen nach dem Beschlusse der k. k. Controle des Hauptdepot gethat, der Ausspruch über ihre Gültigkeit wird von dem k. k. Subernial-Fiskalante erfolgen, worauf die ordnungsmäßigen Schlichtungen, und geöfentlichen Inscriptionen auf Kosten des Lieferanten Statt haben werden.

10) Der Zutritt in die Licitation, welcher auf die schon bemerkten Personen beschränkt wurde, wird nicht minder auf ein Arrgeld von Zweihundert Gulden, welche in voraus in die k. k. Marine-Casse zu erlegen sind, ausbedungen, und diese Summe wird zur Sicherheit des Contraktes, bis die ordnungsmäßige Caution eintrifft, in Verfaß bleiben.

11) Der Lieferant wird die zu einem Exemplare seines Contraktes erforderlichen Stempelkosten, und Einregistrationskosten aus Eigenem tragen, und seine Einlagen um Anweisung der Zahlungen werden auf einfachen Stempel geschehen müssen.

12) Er wird unter dem Vorwande eines unvorhofften Verlustes nie auf eine Vergütung Anspruch machen können, indem mit dem bei der Licitation festgesetzten Preise alle seine Rechte und Forderungen vollkommen befriedigt werden.

13) Jeder Streit, welcher aus dem gegenwärtigen Contrakte entstehen könnte, wird Administrativ entschieden werden, vorbehalten der Regress zu dem hochlöblichen Hofkriegsrathe, wohl verstanden, daß die unternommene Lieferung nicht aufhören dürfen, noch weniger aber einen Ruckschub leiden können.

14) Der Licitations-Akt oder der Contract wird zur Bestätigung dem hochlöblichen Hofkriegsrathe vorgelegt, und bezeugen wird derselbe für die k. k. Marine erst vom Tage der hohen Bestätigung wirksam seyn, für den Lieferanten aber wird er schon vom Tage her auf den Licitations-Akt beigesetzten Unterschrift unter Verpflichtung der vorstehenden Bedingungen, verbindlich seyn.

Venedig den 1. October 1818.

Der General-Major und Commandant der k. k. Marine.

A. v. C o n t i n i

### Beilage an meldung. (2)

Es wird allen jenen, welche einen Anspruch oder Forderung auf des Nachlaß des am 7. April l. J. verstorbenen Halbhüblers Jakob Zwaga zu Oberschiffa Haus No. 5 zu haben verweihen, Laab gegeben die etwaigen Anforderungen bei der am 12. November l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem Amte angeordneten Tagssitzung anzumelden. Und darguthun, als lauß der Nachlaß abgehandelt und den herrschendes Erben eingeworfen werden wird. Bezirksgericht der bischöflichen Herrschaft Oberschiffa am 4. November 1818.

### Nachricht. (2)

Es sind einige alte, jedoch noch brauchbare Luster um billige Preise zu verkaufen. Liebhaber belieben sich im Zeitungscomptoir zu erkundigen.

### Nachricht. (3)

Der Untenbenannte wünscht fortgesetzt jede Gattung von öffentlichen Staatspapiere an sich zu kaufen, und bezahlt dieselben gleich baar zu den bestimmtesten Preisen nach Verhältnis ihres jedesmahligen öffentlichen Standes. Anfragen können unmittelbar an meine Adresse gemacht, so wie Anerbietungen zum Verkauf derselben, zu jeder der gewöhnlichen Arbeitsstunde aufgenommen werden, im Herren von Andreolischen Hause auf dem Raan No. 191 in ersten Stockwerke links.  
Ignaz von Wallensberg.

### Nachricht. (3)

In der Handlung des Michael Pessiat am deutschen Platz sind nebst allen Material-, Spezerey- und Feinwaaren Au billig in Preisen, auch neuer Kremsler Senf, Schmalzer Wein die 1/2 Maß Flaschen à 27 kr. und rothen Merfamin Wein die Flasche à 30 kr. E. W. zu haben.

### Nachricht. (3)

Auf ein Gut im Karstböhmer Kreise nahe bey Wörthing wird ein lediger Gärtner aufzunehmen gesucht. Man wünscht, daß ein solcher die Bienenzucht gut versteht, und begnügt sich übrigens wenn selber auch nur die ganz gemeine und gewöhnliche Semel und Obstkultur versteht. Nähere Auskunft ertheilt Herr Michael Pessiat in Loibach.

### Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezugsgerichte Egg bey Podbr. wird hiemit bekannt gemacht, daß über Klagen der Apollonia Galitsch von Grasion aus Steyer, wider Thomas Wibel von Oberkofese wegen an Erbtheil behauptetes 30 Kreuzer zu 1 fl 50 kr. gerechnet sammt 3 Proct. Sätzen seit Martini 1817, und gerichtlichen in diegerichtliche Feilbietung der dem Thomas Wibel gehörigen zu Oberkofese in der Pfarre Marasitz in diesem Bezugsgebiet sub No. 28 vorkommendes dem Gute Wartenberg dieselbigen über Abzug der Witten auf 265 fl. gerichtliche geschätzten genutz Kauferschätze, sammt Wohn- und Wirtschaftshaus, Gebäuden gewilliget, und dazu 3 Termine der erst auf den 12ten October, der zweite auf den 12ten Noovember, und der dritte auf den 12ten December 1818 jedwacht Vormittags 10 bis 12 Uhr im Orte Oberkofese mit dem Besetze bestimmt worden sind, daß falls bey der ersten oder zweiten Feilbietungsanstattung gebachte Realitäten und Gebäude am den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Feilbietungsanstattung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würden, in Folge dessen werden alle Ansußigen sowohl, als auch die nachstehenden Anwesenden an den obbestimmten Tagen im Orte Oberkofese zu erscheinen und der Erläuterung vorgeladen, daß die Verkaufsbedingungen, und die Schätzung in der dortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirks Gericht Herrschaft Egg ob Podbr. am 21. September 1818.

## Bemerkte Verlautbarungen.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Graatscherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allen jenen, welche auf den Verlass des im Dorfe Beytscheid Haus No. 17 verstorbenen Grundbesizers Domian Udde, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermerken, bedeutet, daß sie solche bey der zu diesem Ende auf den 28. Nov. l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagelagung so gewiß anzumelden haben, als im Widrigen dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird. Laibach den 3. November 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlass der am 8. Sept. l. J. zu Dalnas nah Haus No. 2 verstorbenen Elisabeth Struh, vorher vermittelst gewesenen Laurerjo aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermerken, auf den 28. Nov. l. J. Nachmittags um 3 Uhr in diese Gerichtskanzley so gewiß zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben haben, als im Widrigen dieser Verlass abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 29. Oct. 1818

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Soik, wider Gregor Zunder von Hraslje, wegen schuldigen 43 fl. 37 kr. sammt Supererensen, in die executive Feilbietung der zu Hraslje gelegenen, bey Platz Laibach sub Urb. Nr. 109 113 zinsbaren Kausche, und dem darin sub Urb. Nr. 101 112 zinsbaren, zu St. Martin gelegenen 14 Kaufrechtshude, beyde auf 727 fl. verichtlich geschätzt, gewiget worden. Da man hiezu drey Feilbietungs-Tagelagungen als die erste auf den 30. Oct., die zweyte auf den 26. Nov., und die dritte auf den 22. Dec. l. J. jederszeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhang bestimmt hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagelagung Niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, bey der dritten Feilbietungs-Tagelagung diese Realitäten auch unter dem Schätzungswerte hindannggegeben werden würden, so werden alle Käufligen hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dieselbigen Licitationsbedingungen rdglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach den 18. Sept. 1818.

Anmerkung. Von der ersten executiven Feilbietungs-Tagelagung hat sich für beyde Realitäten zusammen kein Käufliger gemeldet.

### A n n e i g e. (1)

Die k. k. privilegierte Wollfabrik von Reuff et Wreden hat das Jahr hindurch, mühsin auch außer denon hiesigen Märkten eine eigene Niederlage, auf dem Hauptplatze dem Rathhause gegenüber im Schweißbeseferischen Hause Nr. 205 und empfiehlt sich dessens mit ihren Erzeuanißen in allen Gattungen und Farben von Zwilchbänder, Taffetband, gemäserte und gedruckte Bänder, Comtohand bis zur weitesten Corte, Salonen Atlasband fasonirt und glatt, Mundschür, Longetten, auch sog rannte Körper oder Horrasband, welche sämtliche Artikel jederszeit in bester Qualität, und um die billigsten Fabrikpreise zu haben seyn werden. Groß den 2. November 1818.

E. P. Wüer.

### Verlass. Anmel dung. (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Graatscherrschaft Obelsberg haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 31. July l. J. sub Nr. 28 im Markte Obelsberg verstorbenen Grege Ruppig, behaupt gewesen 16 Pächters entweder als Erben oder als Gläubiger, and überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen geben

(Zur Beilage No. 91)

fen, oder etwas in die Waage zu begeben haben, zur Anmeldung desselben den 28. Nov. 1818 Vormittag um 9 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen; widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Verhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft, an denjenigen, welcher sich hierzu wird rechtlich ausgewiesen haben, ohne weiter erfolgen wird.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über executives Einschreiten des Herrn Peter Wiskaw Postrepeditor zu Práwald wider Jakob Eiditsch zu Gratsche wegen schuldigen 200 fl. nebst Interessen; und Supperexpensen in die öffentliche Feilbietung der dem letztern gehörigen im Dorfe Gratsche liegenden, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1079 zinsbaren und bereits auf 4310 fl. 45 kr. gerichtlich abgeschätzten 5/16tel Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu der 2. Dec. l. J. dann 2. Jänner, und 2. Febr. 1819 jedesmahl früh um 9 Uhr im Dorfe Gratsche mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungs-Tagung und am den Schatzwerth oder darüber an Mann gebracht würde, solche bey der dritten als letzten Feilbietungs-Tagung unter demselben hindangegeben werden solle. Es werden daher die Kaufwilligen an obbestimmten Tagen, so wie unter einem die auf obermähnter Realität inhabulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens zu erscheinen vorgeladen.

Die Kaufbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley alle Tage eingesehen werden. Bezirksgericht Adelsberg am 22. Oct. 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über executives Einschreiten des Franz Hoffantschitsch zu Senofersch als Gewaltthäter des Michael Spider in St. Michael wider Blasch Verkauf zu Sagon wegen schuldigen 255 fl. — kr. nebst Interessen und Supperexpensen in die öffentliche Feilbietung der dem letztern gehörigen im Dorfe Sagon liegenden, der Herrschaft Lueng sub Urb. Nr. 19 zinsbaren; und bereits auf 2427 fl. — kr. gerichtlich abgeschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu der 30. Nov., 30. Dec. l. J. und 30. Jänner 1819 jedesmahl frühe um 9 Uhr im Orte Sagon mit dem Besatze bestimmt werden, daß, wenn obgedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagung am den Schatzwerth oder darüber an Mann gebracht würde, solche bey der dritten als letzten Feilbietungs-Tagung unter demselben hindangegeben werden solle. Es werden daher die Kaufwilligen an bestimmten Tagen, so wie unter einem die auf obermähnter Realität inhabulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens zu erscheinen vorgeladen.

Die Kaufbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley alle Tage eingesehen werden. Bezirksgericht Adelsberg am 22. Oct. 1818.

### Pferde und Wagen zu verkaufen. (1)

Am 19. N. v. 1818 Vormittag um 10 Uhr werden vor dem Rathhause zu Laibach 2 angeschirrte braune Pferde, und 1 schöner fast ganz neuer, mit Vorder-, Koffern, und allen Bequemlichkeiten versehener Viertisch aus freyer Hand gegen gleich baare Bezahlung an den Weißbierhenden verkauft werden.

### Verkaufs-Anzeige. (3)

In der Stadt Steiner Vorstadt vor der Brucken ist eine mit 5 Käufern, einer Stampf, und Lederwafl, dann einem noch vis a vis gelegenen gewölbten Keller, und einer Wohnung, dann mehrere Realitäten in Krautäckern, und Waldungen versehene Rähmühle nebst Wirthschaftsgebäuden aus freyer Hand zum Verkauf gestellt. Liebhaber dessen können das nähere bey dem Herrn Joseph Debeusz Bürger und Gastgeber in der obermähnten Stadt Stein einsehen.